

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltung

1.1

Alle Lieferungen, Leistungen und Angaben von **COS** Ohlsen Chemie & Gerätevertrieb GmbH, im weiteren **COS**, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die **COS** mit seinen Vertragspartnern, nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt, für die von **COS** angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

1.2

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn **COS** ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1

Alle Angebote von **COS** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann **COS** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2.

Für sofort lieferbare Ware gilt die Rechnung, im Übrigen der Lieferschein von **COS** als Auftragsbestätigung.

2.3

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von **COS**

nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

Angaben von **COS** zum Gegenstand der Lieferung (z.B. chemische Zusammensetzung, Gebrauchswerte) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sind zulässig, soweit sie die Verwertbarkeit zum vertraglich vorliegenden Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Preise und Zahlung

3.1

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk oder Lager, zzgl. Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

3.2

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei **COS**.

3.3

Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

3.4

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

3.5

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen gegen solche Ansprüche ist nur zulässig soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6

COS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn **COS** nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des von **COS** durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1

Die Lieferung erfolgt ab Lager.

4.2

Von **COS** in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung geltend nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3

COS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörung aller Art oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die **COS** nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse **COS** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von

vorübergehender Dauer ist, ist **COS** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber **COS** vom Vertrag zurücktreten.

4.4

Gerät **COS** mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, oder wird **COS** eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von **COS** auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

5.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Esprehm, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5.2

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von **COS**.

5.3

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.

5.4

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der **COS** dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

5.5

Verkaufsverpackungen können über das duale System entsorgt werden. Transportverpackungen werden nicht berechnet.

6. Gewährleistung, Sachmängel

6.1

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung.

6.2

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn **COS** nicht binnen 7 Kalendertagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge **COS** nicht binnen 7 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, an dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von **COS** ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an **COS** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet **COS** die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.3

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist **COS** nach einer angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachlieferung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

6.4

Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von **COS**, kann der Auftraggeber unter den Bedingungen der in Ziffer 7 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

7. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

7.1

Die Haftung von **COS** auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.

7.2

COS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

7.3

Soweit **COS** gem. vorstehend Ziffer 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die **COS** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die **COS** bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

7.4

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

7.5

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von **COS** für Personen- und/oder Sachschäden auf einen Betrag in Höhe von 6 Mio € sowie bei Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

7.6

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfange zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von **COS**.

7.7

Soweit **COS** beratend tätig wird und diese Beratung nicht zu dem von **COS** geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.8

Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung von **COS** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Die von **COS** an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von **COS**. Die Ware sowie die nachfolgenden, an ihre Stelle tretenden Bestimmungen, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.2

Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für **COS**.

8.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.4

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber an die die Abtretung annehmende **COS** ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

8.5

COS ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an **COS** abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. **COS** darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.6

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von **COS** hinweisen und **COS** hierüber informieren, um **COS** die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, **COS** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber **COS**.

8.7

COS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Waren liegt bei **COS**.

8.8

Tritt **COS** bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist **COS** berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen **COS** und dem Auftraggeber nach Wahl von **COS** Flensburg oder der Sitz des Auftraggebers.

9.2

Für Klagen gegen **COS** ist in diesen Fällen jedoch Flensburg ausschließlicher Gerichtsstand.

9.3

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücken gekannt hätten.

9.4

Hinweis: Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass **COS** Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.